

Betriebsführungsvertrag

Zwischen
der
Gemeinde Tespe
— nachfolgend Kommune genannt —
vertreten durch den Bürgermeister
und
der Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Harburg-Land e.V. (AWO)
— nachfolgend Träger genannt —
vertreten durch die Kreisgeschäftsführerin
wird folgender
Vertrag zum Betrieb einer Kindertagesstätte mit Kinderkrippe geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Rechtsträgerschaft

Die AWO übernimmt die Trägerschaft und betreibt auf dem Grundstück Parkstraße 3 in 21395 Tespe eine Kindertagesstätte, einschl. Kinderkrippe mit nachfolgend aufgeführten Gruppen.

- Vormittags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Ganztags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- 2/3 Gruppe 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- i-Gruppe 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr (wenn eingerichtet)

Die Betreuungszeiten können bei Änderungen der Bedarfe im Benehmen mit Beirat und Kommune geändert werden. Weiteres insbesondere zu den Sonderöffnungszeiten und Schließzeiten regelt der § 5 Öffnungszeiten der Benutzungssatzung* der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tespe.

Rechtsträger der Kindertagesstätte ist die AWO.

§ 2 Grundlagen des Betriebes der Kindertagesstätte

Die AWO verpflichtet sich, die Kindertagesstätte entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Kindertagesstätten-Gesetzes und den hierzu bestehenden Durchführungsverordnungen sachlich und personell auszustatten. Sie verpflichtet sich auch, die Kindertagesstätte bei Bedarf bis zur, laut Betriebserlaubnis des Kultusministeriums, genehmigten Platzzahl zu belegen. Soweit von den vorgenannten Vorschriften abgewichen wird, erfolgt die entsprechende Mitfinanzierung nur nach Genehmigung der Gemeinde.

§ 3 Aufnahme der Kinder

Die AWO nimmt die Kinder nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten auf. Die AWO gewährt Erziehung, Bildung und Betreuung in ihrer Einrichtung auf der Grundlage und im Rahmen eines zwischen ihr und den Erziehungsberechtigten abzuschließenden zivilrechtlichen Vertrages, für dessen sachgerechte Erfüllung der Träger den Erziehungsberechtigten verantwortlich ist. Weiteres zur Aufnahme regelt § 5 Öffnungszeiten der Benutzungssatzung* der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tespe.

§ 4 Kindertagesstätten-Ausschuss / Beirat

Näheres hierzu wird durch die Richtlinien für die Arbeit der Kindertagesstättenausschüsse der Kindertagesstätten der AWO, die Bestandteil dieses Vertrages sind, und der Benutzungsordnung der Kommune geregelt. Soweit ein Betriebsrat besteht, ist dieser bei Personalangelegenheiten zu beteiligen

§ 5 Kostenregelung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das für die Unterhaltung der Kindertagesstätte entstehende jährliche Defizit dem Träger von der Gemeinde zu erstatten ist. Es werden monatliche Abschläge auf den Jahreszuschuss geleistet.

Für den Besuch der Kindertagesstätte ist ein angemessenes Benutzungsentgelt (Elternbeitrag) zu erheben. Dieses wird von der Gemeinde festgelegt.

Zu den abrechnungsfähigen Aufwendungen für die Unterhaltung der Kindertagesstätte zählen

1. Personalkosten (incl. Personalnebenkosten)
2. Betriebskosten, soweit sie nicht von der Gemeinde direkt getragen werden,
3. Sachkosten investiver und nicht investiver Art,
4. Verwaltungskosten.

Abzusetzen von den abrechnungsfähigen Aufwendungen sind

- Elternbeiträge,
- Zuschüsse aller Art für den laufenden Betrieb,
- sonstige Einnahmen.

Spenden sind keine kostenmindernden Einnahmen.
Die bauliche Unterhaltung obliegt der Gemeinde.

§ 6 Haushaltsführung

Der Träger hat über den Betrieb der Kindertagesstätte gesondert Buch zu führen und alljährlich Rechnung zu legen. Die Kindertagesstätte ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

Die AWO hat bis zum 30.04. nach Ablauf eines Rechnungsjahres der Gemeinde eine Betriebskostenabrechnung vorzulegen.
Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Genehmigung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan wird mit dem Kindergartenausschuss/Beirat besprochen und rechtzeitig vor Beginn eines neuen Haushaltsjahres der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Führung der Kindertagesstätte

In der Führung der Kindertagesstätte hat der Leiter/die Leiterin fachlich freie Hand; er /sie ist für die ordnungsgemäße Führung und Verwaltung gem. Dienstanweisung dem Träger gegenüber verantwortlich, der auch allein ihm/ihr gegenüber weisungsberechtigt ist.

§ 9 Geltungsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2014 und läuft zunächst für zwei Jahre. Danach verlängert sich automatisch um fünf Jahre.

Das Vertragsverhältnis ist von jedem der beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der jeweiligen Vertragslaufzeit kündbar.

Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

Tespe, xx.xx.2013

Winsen, xx.xx2013

Jörg Werner
Bürgermeister

Anna Vaccaro-Jäger
AWO-Kreisgeschäftsführerin

** bezieht sich auf Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tespe vom 19.12.2012*